



Prüfungsordnung Fortbildungsprüfungen

(PrüfOFortb)



Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

vom 16. März 2016 (BZB, Heft 4/2016, S. 88)

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch.
- (2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen beruft die Bayerische Landeszahnärztekammer Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.
- (3) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Landeszahnärztekammer längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Bayerischen Landeszahnärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die Bayerische Landeszahnärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss erfolgt ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung nach der für diese Prüfungsausschüsse geltenden Entschädigungsregelung der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu zahlen.
- (9) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber beziehungsweise der Prüfungsteilnehmer nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten oder deren Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
 3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Ferner dürfen bei der Zulassung und Prüfung Personen nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber beziehungsweise dem Prüfungsteilnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder standen oder beim selben Arbeitgeber tätig sind.

- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Bayerische Landeszahnärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Amtes als Prüfungsausschussmitglied zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsbewerber oder einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat die betroffene Person dies der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Bayerische Landeszahnärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt (Vorsitzender), und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt (Stellvertretender Vorsitzender). Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung verhindert, wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer und erfolgt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss. Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Benehmen mit dem Vorsitzenden geregelt.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder sollen in geeigneter Weise nachrichtlich über diese Termine informiert werden. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat es dies unverzüglich der Geschäftsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

II. Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Zuständigkeit für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen

Die Bayerische Landeszahnärztekammer ist nur zuständig für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen, wenn der Prüfungsbewerber

- a) in Bayern beruflich tätig ist,
- b) in Bayern seinen Wohnsitz hat,
- c) in Bayern die betreffende Fortbildung absolviert hat oder
- d) während der betreffenden Fortbildung in Bayern beruflich tätig war oder seinen Wohnsitz hatte.

Satz 1 gilt nicht für Wiederholungsprüfungen nach § 28.

§ 8 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Bayerische Landeszahnärztekammer bestimmt den Termin, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen ist, setzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf der Fortbildungsprüfung fest und gibt diese Daten im Regelfall spätestens zwei Monate vor Ablauf der Antragsfrist im Bayerischen Zahnärzteblatt (BZB) sowie auf der Website www.blzk.de bekannt. Wird die Antragsfrist überschritten, kann die Zulassung zur Prüfung abgelehnt werden.

§ 9 Zulassung zu Fortbildungsprüfungen

- (1) Zur Fortbildungsprüfung Zahnmedizinische Verwaltungsassistenz ist zuzulassen, wer die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Zahnmedizinische Verwaltungsassistenz vom 16. März 2016 (BZB, Heft 4/2016, S. 85) erfüllt.

und wenn zusätzlich die Zuständigkeit der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (§ 7) gegeben ist.

- (2) Zur Fortbildungsprüfung Zahnmedizinische Prophylaxeassistenz ist zuzulassen, wer die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Zahnmedizinische Prophylaxeassistenz vom 16. März 2016 (BZB, Heft 4/2016, S. 76) erfüllt

und wenn zusätzlich die Zuständigkeit der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (§ 7) gegeben ist.

- (3) Zur Fortbildungsprüfung Dentalhygiene ist zuzulassen, wer die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Dentalhygiene vom 16. März 2016 (BZB, Heft 4/2016, S. 79) erfüllt

und wenn zusätzlich die Zuständigkeit der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (§ 7) gegeben ist.

- (4) Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 10 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind möglichst frühzeitig, spätestens zusammen mit dem Zulassungsantrag, schriftlich zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen. Es sollen möglichst schriftliche Voranfragen gestellt werden.

§ 11 Anmeldung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Einhaltung der Antragsfrist (§ 8 Abs. 2) und mit vollständigen Angaben und Nachweisen im Sinne des Abs. 2 zu stellen. Hierfür sind die bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Referat Zahnärztliches Personal, vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden. Bei Überschreitung der Antragsfrist gilt § 8 Abs. 2 S. 2.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung hat zu beinhalten:
1. Angaben zur Person (Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift),
 2. Angaben und Nachweise über die in § 9 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und gegebenenfalls über die Umstände nach § 9 Abs. 4.

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Bayerische Landes Zahnärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung und über eine gegebenenfalls beantragte Befreiung von Prüfungsbestandteilen (§ 10) ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, im Fall der Zulassung unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfungsteilnehmer

von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 13 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dauer der Prüfung, der Zulassung von Hilfsmitteln und hinsichtlich der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Die Art der Behinderung ist frühzeitig nachzuweisen, in der Regel spätestens mit dem Antrag auf Prüfungszulassung. Der Prüfungsteilnehmer soll durch geeignete Angaben und Nachweise darauf hinwirken, dass Art und Umfang des im Einzelfall gegebenenfalls zu gewährenden Nachteilsausgleichs rechtzeitig geprüft werden können.

§ 14 Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die von der Bayerischen Landeszahnärztekammer festgelegt wird und vom Prüfungsbewerber vor der Prüfung zu entrichten ist.

III. Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 15 Prüfungsgegenstand

Die Bayerische Landeszahnärztekammer regelt für Fortbildungsprüfungen die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses sowie Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren durch besondere Rechtsvorschriften nach § 54 BBiG, soweit dies noch nicht in dieser Prüfungsordnung geregelt ist.

§ 16 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 17 Prüfungsaufgaben

Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss nach Maßgabe des § 2 erstellt, den die Bayerische Landeszahnärztekammer bestellt. Die Prüfungsaufgaben sind zu übernehmen, wenn die Bayerische Landeszahnärztekammer über die Übernahme entschieden hat.

§ 18 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Bayerischen Landeszahnärztekammer andere Personen als Gäste zulassen.
- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen nach § 24 Abs. 3 abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Bayerische Landeszahnärztekammer die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der aufsichtsführenden Person gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet bei mündlichen und praktischen Prüfungsteilen der Prüfungsausschuss über Art und Umfang eventueller Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungsteilen entscheidet hierüber die Bayerische Landeszahnärztekammer.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung unternimmt, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 über die Täuschungshandlung und deren Folgen fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen, wenn ihm dies zuvor erfolglos angedroht worden war. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungsteilen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

- (2) Versäumt der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertungsschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- (2) Der nach § 17 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

§ 24 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 10), außer Betracht.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungs-

ausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 25 Niederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über den äußeren Ablauf der Prüfung und die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird jeweils auf § 5 Abs. 1
 - a) der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Zahnmedizinische Verwaltungsassistenten vom 16. März 2016 (BZB, Heft 4/2016, S. 85),
 - b) der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Zahnmedizinische Prophylaxeassistenten vom 16. März 2016 (BZB, Heft 4/2016, S. 76),sowie
 - c) der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Dentalhygiene vom 16. März 2016 (BZB, Heft 4/2016, S. 79),verwiesen.
- (3) Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

§ 26 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“,
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Vorname, Familienname, Geburtsdatum),
 - die Angabe des mit der Prüfung erzielten Abschlusses,
 - die Bezeichnung der Fortbildungsregelungen mit Datum und Fundstelle,
 - die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Besonderen Rechtsvorschriften für die betreffende Fortbildungsprüfung (Vgl. § 25 Abs. 2 Buchstaben a) bis c).),
 - gegebenenfalls Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Bayerischen Landes Zahnärztekammer mit Orts- und Datumsangabe sowie mit Dienstsiegel.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 27 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen im Rahmen des § 28 Abs. 2 bis 3 nicht mehr wiederholt werden müssen.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 28 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich des schriftlichen Prüfungsteils, im mündlichen Prüfungsteil oder im praktischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist der betreffende Prüfungsbereich oder –teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung eines nicht zu wiederholenden Prüfungsteils ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 8) wiederholt werden.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Bayerischen Landeszahnärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem bayerischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 30 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 25 Abs. 1 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 26 Abs. 1 bzw. § 27 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. August 2013 (BZB, Heft 9/2013, S. 78) außer Kraft; sie gilt jedoch für bereits begonnene, aber am 01.01.2017 noch nicht abgeschlossene Fortbildungen bis zum 31.12.2019 weiter.